

BPlan „Am Nützelbach III

Spezielle Artenschutzrechtliche Untersuchungen

Oktober 2024

Auftraggeber:

Stadt Gerolzhofen

Bearbeiter:

Dipl.-Biologin Ulrike Geise



Obere Rehwiese 5
97279 Prosselsheim
09386/90161

INHALT

1	Einleitung	3
1.1	Hintergrund	3
1.2	Datengrundlage	6
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	6
1.4	Abgrenzung des Planungsgebiets.....	7
2	Schutzgebiete, Biotop und andere relevante Planungshintergründe.....	8
3	Wirkungen des Vorhabens	8
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	8
3.1.1	Flächeninanspruchnahme	8
3.1.2	Temporäre optische und akustische Beeinträchtigung	8
3.1.3	Temporäre Beeinträchtigung durch Erschütterungen	9
3.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	9
3.2.1	Verlust von Flächen durch Überbauung	9
3.2.2	Veränderung von Flächen durch Gärten, öffentliches Grün und Regenrückhaltung	9
3.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	9
3.3.1	Akustische und optische Beeinträchtigung bei Tag	9
3.3.2	Optische Beeinträchtigung bei Nacht („Lichtverschmutzung“)	9
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	9
4.1	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	9
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	12
5	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands.....	18
6	Gutachterliches Fazit.....	19
7	Literatur.....	19

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Planungsgebiets (Quelle: Auftraggeber 2024)	3
Abbildung 2: Auszug aus dem B-Plan (September 2024)	4
Abbildung 3: Blick von Norden nach Süden entlang des aktuellen Neubaugebiets	5
Abbildung 4: Blick entlang der Nordgrenze des Geltungsbereichs. Zu sehen ist auch die heterogene Nutzung des Geltungsbereichs 2024.	5
Abbildung 5: Gehölz am Westrand des Geltungsbereichs Fehler! Textmarke nicht definiert.	
Abbildung 6: Südrand des Geltungsbereichs	6
Abbildung 7: Auswertungsraum für planungsrelevante Arten um die Planungsgebiete (rot= Geltungsbereich, gelb= Suchraum planungsrelevante Arten)	7
Abbildung 8: Als Biotop erfasste Flächen (rosa) (Bayernatlas)	8
Abbildung 9: (Nur teilweise saP relevante) Artnachweise in KARLA, gelb = nach 2004 = Braunes Langohr	12
Abbildung 10: Nachweisorte aller 2024 erfassten Vogelarten	16
Abbildung 11: Nachweisorte aller 2024 erfassten Vogelarten, die planungsrelevant sein können (große Punkte)	16

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten	11
Tabelle 2: Potenzielle Brutvogelarten (Legende s. Tabelle 1)	15

1 EINLEITUNG

1.1 Hintergrund

Die Stadt Gerolzhofen plant am Südrand und im Anschluss an bestehende Wohnbebauungen die Erschließung eines neuen Wohnbaugebiets.



Abbildung 1: Lage des Planungsgebiets (Quelle: Auftraggeber 2024)

Geplant ist eine lineare Wohnbebauung mit einer größeren Grünfläche im Süden. Im Norden soll ein Regenrückhaltebecken gebaut werden.

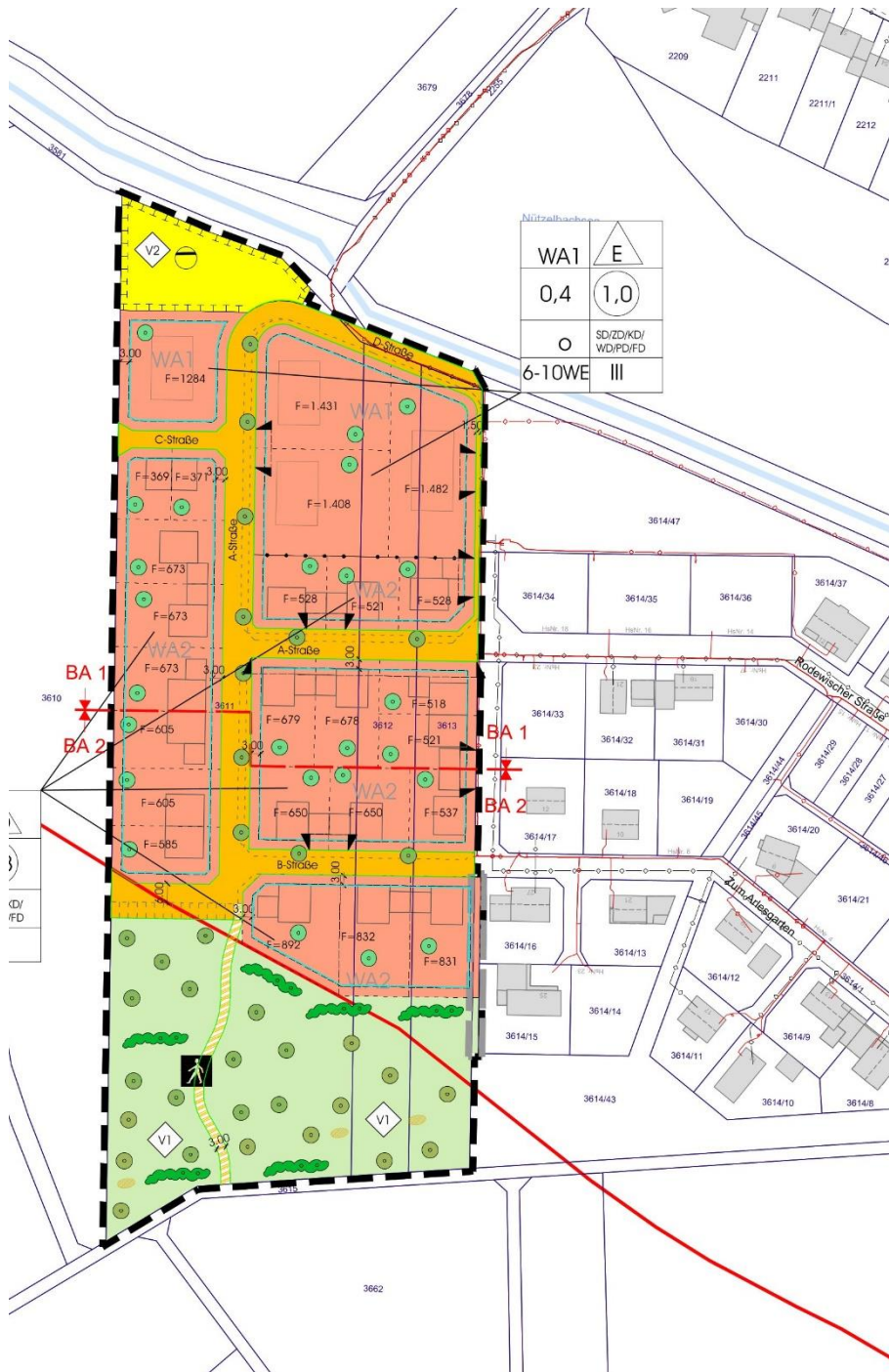


Abbildung 2: Auszug aus dem B-Plan (September 2024)

Für die saP wurden vorhandene Daten und lokale Erfassungen ausgewertet. Dazu werden auch Daten des Bayerischen Landesamts für Umwelt (KARLA-Daten – Stand 2024) ausgewertet.

Orientiert an der durch das Bayerische Innenministerium empfohlenen Vorgehensweise (https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_hinweise.pdf) und der Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf (LfU 2020) werden in der vorliegenden saP:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.



Abbildung 3: Blick von Norden nach Süden entlang des aktuellen Neubaugebiets



Abbildung 4: Blick entlang der Nordgrenze des Geltungsbereichs. Zu sehen ist auch die heterogene Nutzung des Geltungsbereichs 2024.



Abbildung 5: Südrand des Geltungsbereichs

1.2 Datengrundlage

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Planunterlagen
 - Abgrenzung des Planungsgebietes (Stand 2024)
- Bestandsdaten und Erfassungen
 - KARLA-Daten für den Geltungsbereich und 1000 m Umgruff (Stand 2022)
 - Liste der planungsrelevanten Arten für das TK-Blatt 6128 (<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformatio-nen/ort/liste?typ=tkblatt>)
 - Erfassung Avifauna 2024
 - Erfassung Zauneidechse 2024

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich sowohl auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018 als auch auf die Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf (LfU 2020).

In die Bewertung eingeflossen sind die in KARLA genannten und potenziell relevanten Fundnachweise (s. Kapitel 4) und auch die für die TK 6128 genannten Arten (homepage LfU September 2024) für die Lebensräume „Hecken“, „Äcker“, „Siedlungen“.

Die Erfassung der folgenden planungsrelevanten Arten erfolgt nach Albrecht et al 2015:

- Die Avifauna wurde bei 3 Erfassungen nach Südbeck et al (Revierkartierung) erhoben (15.03.2024, 09.04.2024, 15.07.2024). Es ist davon auszugehen, dass die Erfassungen nicht den möglichen Bestand wiedergeben, da fast die gesamte Fläche mit Mais bepflanzt war.
- Die Erfassung der Zauneidechse erfolgte bei 4 Begehungen. Es wurden vor allem strukturreichere Grenzlinien begangen.

Begehung	Datum	Uhrzeit	Wetter
1	9.4.2024	10:00-10:35	19° Sonne
2	13.6.2024	12:00-12:45	18° Sonne-Wolken
3	7.7.2024	12:00-12:30	22° bewölkt-sonnig
4	2.9.2024	9:30-10:15	21° Sonne

1.4 Abgrenzung des Planungsgebiets

Die Auswertung der ASK (KARLA) Daten erfolgte in einem Radius von bis zu 1000 m.



Abbildung 6: Auswertungsraum für planungsrelevante Arten um die Planungsgebiete (rot= Geltungsbereich, gelb= Suchraum planungsrelevante Arten)

Die Erfassung der Zauneidechsen und Vögel erfolgte im und um den Geltungsbe-
reich. Die Bewertung werden die planungsrelevanten Arten für die betroffenen topo-
grafischen Karte 6128 erfolgte im Radius von 1000 m und war bezogen auf die Habi-
tate „Hecken“, „Äcker“, „Siedlungen“.

2 SCHUTZGEBIETE, BIOTOPE UND ANDERE RELEVANTE PLA- NUNGSHINTERGRÜNDE

Das Planungsgebiet liegt weder in noch am Rand eines europaweit, bundes- oder
landesweit geschützten Gebietes. Am Südwestrand des Gebiets befindet sich ein als
„Biotop erfasstes Gebiet (6128-0066-004 naturnahe Hecke, Stand 1989)

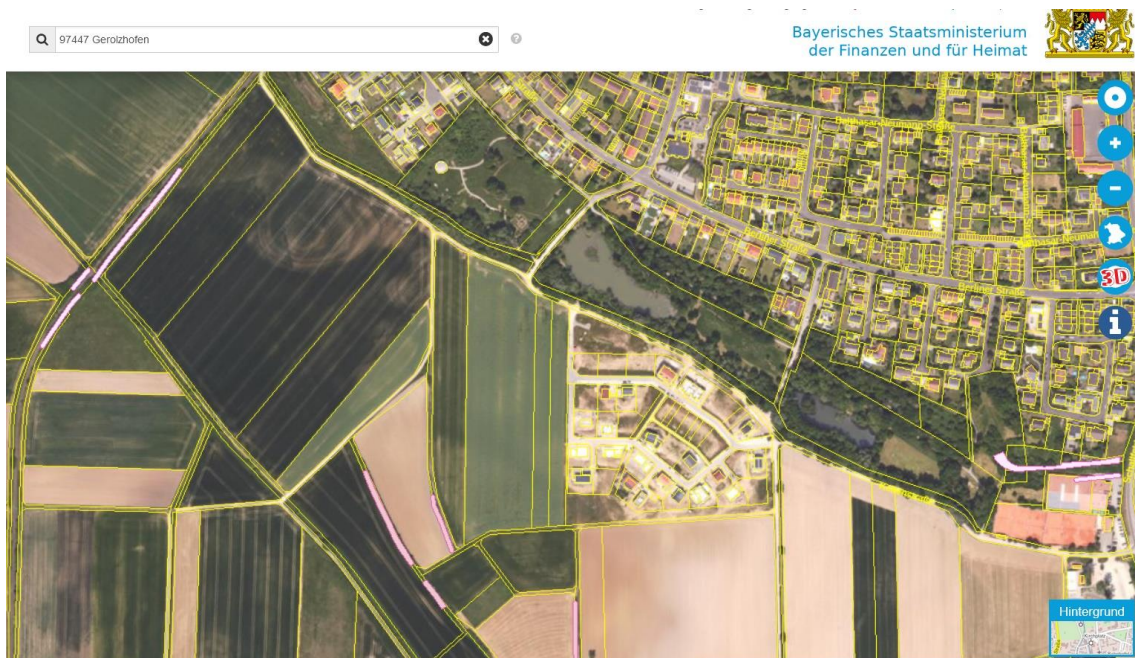


Abbildung 7: Als Biotop erfasste Flächen (rosa) (Bayernatlas)

3 WIRKUNGEN DES VORHABENS

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

3.1.1 Flächeninanspruchnahme

Für die Zeit des Baus werden bisher als Acker genutzte Flächen temporär für die
Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen.

3.1.2 Temporäre optische und akustische Beeinträchtigung

Durch die Baumaßnahmen werden optische und akustische Beeinträchtigungen ausgelöst, die vor allem störungsempfindliche Vogelarten betreffen.

3.1.3 Temporäre Beeinträchtigung durch Erschütterungen

Durch die Baumaßnahmen werden Beeinträchtigungen durch Erschütterungen ausgelöst, die vor allem darauf nicht angepasste Vogelarten betreffen können.

3.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

3.2.1 Verlust von Flächen durch Überbauung

Bisher als Acker genutzte Flächen werden durch Straßen und Wohnbebauung versiegelt.

3.2.2 Veränderung von Flächen durch Gärten, öffentliches Grün und Regenrückhaltung

Bisher als Acker genutzte Flächen werden als Gärten, öffentliches Grün oder zur Regenrückhaltung genutzt.

3.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

3.3.1 Akustische und optische Beeinträchtigung bei Tag

Die Nutzung des Gebiets zur Wohnbebauung wird zu einer Zunahme an Verkehr und damit zu einer vergrößerten akustischen und optischen Belastung führen. Dadurch können empfindliche Vogelarten gestört werden.

3.3.2 Optische Beeinträchtigung bei Nacht („Lichtverschmutzung“)

Die Beleuchtung des Geländes bei Nacht kann zu einer Beeinträchtigung nachtaktiver Tiere (Fledermäuse, Insekten) führen.

4 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

4.1 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote (s. dazu auch <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>):

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- **wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);**
- **wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).**

Im Folgenden werden die planungsrelevanten Arten von KARLA in einem Radius von bis zu 1000 m bearbeitet (in Tabelle 1, Spalte 1 als „KARLA“ bezeichnet). Beachtet werden hier Artnachweise seit dem Jahr 2004. Weiterhin werden die in der Artenliste

des TK-Blatts 6128 genannten Arten aufgeführt, die potenziell von den Planungen betroffen sein könnten (in Tabelle1, Spalte 1 als „LfU“ bezeichnet).

Quelle	Erfassungsjahr	Art	RL Bay	RL D	EHZ
LfU		Mopsfledermaus	3	2	u
LfU		Große Bartfledermaus	2		u
LfU		Wasserfledermaus			g
LfU		Großes Mausohr			u
LfU		Kleine Bartfledermaus			u
LfU		Fransenfledermaus			g
LfU		Großer Abendsegler		V	u
LfU		Rauhautfledermaus			u
LfU		Zwergfledermaus			g
LfU		Mückenfledermaus	V		g
LfU, KARLA	2019	Braunes Langohr		3	g
LfU		Graues Langohr	2	1	s
LfU		Zweifarbflodermäus	2	D	u

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten

Quelle:

Karla

Artenschutzkartierung des Landesamts für Umwelt

LfU

potenziell relevante Arten der betroffenen topografischen Karte

EHZ

Erhaltungszustand kontinentale Region Brutzeit

s = ungünstig – schlecht

u = ungünstig / unzureichend

g = günstig

RL Bay bzw D

Rote Liste Bayern bzw. Deutschland

0 = ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

R = extrem seltene Art oder Arten mit geographischer Restriktion

V = Art der Vorwarnliste

Säugetiere (Fledermäuse)

Im Geltungsbereich befinden sich keine Strukturen, die als Quartiere für Fledermäuse geeignet sind. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Quartiermöglichkeiten in der nördlich angrenzenden Bachaue liegen. Weiterhin ist davon auszugehen, dass der Geltungsbereich als Jagdgebiet von Fledermäusen genutzt wird.

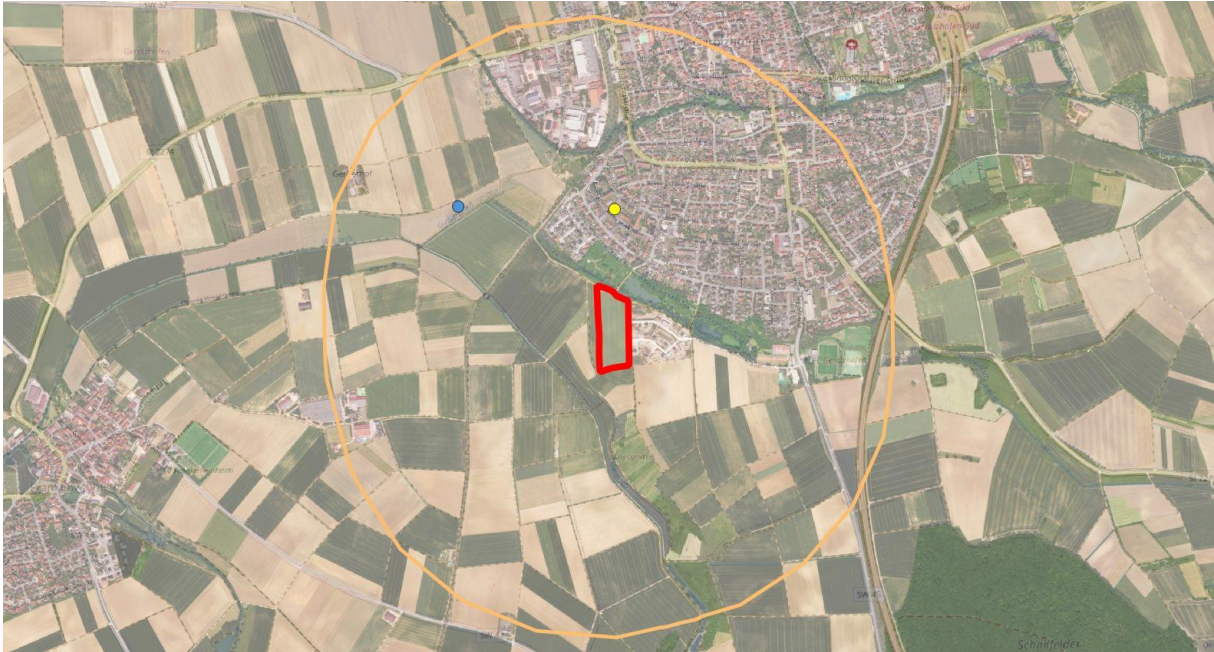


Abbildung 8: (Nur teilweise saP relevante) Artnachweise in KARLA, gelb = nach 2004 = Braunes Langohr

Reptilien (Zauneidechse)

Bei Erfassungen zur **Zauneidechse** im Jahr 2024 (s. auch 1.3) wurden keine Zauneidechsen gefunden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote (s. dazu auch <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>):

Schadigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- **wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);**

- **wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).**

In KARLA sind mit einer Ausnahme eines Nachweises der Wiesenweihe (2009) alle Angaben älter als 2004. Diese werden im Folgenden nicht weiter berücksichtigt. Die Erfassungen vor Ort ergaben die aktuelle Relevanz von weiteren 6 Vogelarten („Kartierung“, s. auch 1.3).

Quelle	Deutscher Name	Rote Liste Bayern	Rote Liste Deutschland	Erhaltungszustand Kontinental	Relevanz
LfU	Baumfalke		3	B:g	Kein artgerechter Lebensraum
LfU	Baumpieper	2	3	B:s	Kein artgerechter Lebensraum

LfU	Bluthänfling	2	3	B:s, R:u	Kein artgerechter Lebensraum
LfU	Dohle	V		B:g, R:g	Kein artgerechter Lebensraum
LfU, Kartierung	Dorngrasmücke	V		B:g	Randliche betroffen
LfU, Kartierung	Feldlerche	3	3	B:s	Direkt betroffen
LfU	Feldsperling	V	V	B:u, R:g	Potenzielle Betroffenheit
LfU	Gartenrotschwanz	3	V	B:u	Kein artgerechter Lebensraum
LfU, Kartierung	Goldammer		V	B:g, R:g	Direkt betroffen
LfU	Grauammer	1	V	B:s, R:u	Kein artgerechter Lebensraum
LfU	Graugans			B:g, R:g	Kein artgerechter Lebensraum
LfU	Grauspecht	3	2	B:u	Kein artgerechter Lebensraum
LfU	Grünspecht			B:g	Potenzielle Betroffenheit
LfU	Halsbandschnäpper	3	3	B:g	Kein artgerechter Lebensraum
LfU	Hausperling	V	V	B:u	Potenzielle Betroffenheit
LfU	Höckerschwan			B:g, R:g	Kein artgerechter Lebensraum
LfU	Hohltaube			B:g	Kein artgerechter Lebensraum
LfU	Kiebitz	2	2	B:s, R:s	Kein artgerechter Lebensraum
LfU	Kleinspecht	V	V	B:g	Kein artgerechter Lebensraum
LfU	Kuckuck	V	V	B:g	Potenzielle Betroffenheit
LfU	Mauersegler	3		B:u	Potenzielle Betroffenheit
LfU, Kartierung	Mäusebussard			B:g, R:g	Potenzielle Betroffenheit
LfU	Mehlschwalbe	3	3	B:u	Potenzielle Betroffenheit
LfU	Mittelspecht			B:g	Kein artgerechter Lebensraum
LfU, Kartierung	Nachtigall			B:g	Randliche Betroffenheit
LfU	Neuntöter	V		B:g	Kein artgerechter Lebensraum
LfU	Ortolan	1	3	B:s	Kein artgerechter Lebensraum
LfU	Pirol	V	V	B:g	Kein artgerechter Lebensraum

LfU	Raubwürger	1	2	B:s, R:u	Kein artgerechter Lebensraum
LfU	Rauchschwalbe	V	3	B:u, R:g	Potenzielle Betroffenheit
LfU	Rebhuhn	2	2	B:s, R:s	Potenzielle Betroffenheit
LfU	Rohrweihe			B:g, R:g	Kein artgerechter Lebensraum
LfU	Rotmilan	V	V	B:g, R:g	Kein artgerechter Lebensraum
LfU	Schafstelze			B:g	Potenzielle Betroffenheit
LfU	Schwarzspecht			B:g	Kein artgerechter Lebensraum
LfU	Silberreiher		R	R:g	Kein artgerechter Lebensraum
LfU	Steinkauz	3	3	B:s	Kein artgerechter Lebensraum
LfU, Kartierung	Stieglitz	V		B:u	Direkt betroffen (Nahrung)
LfU	Tafelente		V	B:u, R:u	Kein artgerechter Lebensraum
LfU	Teichhuhn		V	B:g, R:g	Kein artgerechter Lebensraum
LfU	Trauerschnäpper	V	3	B:g, R:g	Kein artgerechter Lebensraum
LfU	Turmfalke			B:g, R:g	Potenzielle Betroffenheit
LfU	Turteltaube	2	2	B:s	Kein artgerechter Lebensraum
LfU	Wachtel	3	V	B:u	Kein artgerechter Lebensraum
LfU	Waldkauz			B:g	Kein artgerechter Lebensraum
LfU	Wasserralle	3	V	B:g, R:g	Kein artgerechter Lebensraum
LfU	Wendehals	1	2	B:s	Kein artgerechter Lebensraum
LfU, KARLA	Wiesenweihe	R	2	B:g, R:g	Kein artgerechter Lebensraum

Tabelle 2: Potenzielle Brutvogelarten (Legende s. Tabelle 1)

Neben den in Tabelle 2 aufgeführten Arten wurden darüber hinaus folgende Vogelarten erfasst:

Amsel, Bachstelze, Elster, Eichelhäher, Kohlmeise, Kleiber, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Ringeltaube, Zaunkönig, Zilpzalp.

Offensichtlich ist die Bedeutung der Gewässeraue nördlich des Geltungsbereichs für die artenreiche Avifauna im Untersuchungsgebiet (Abbildung 10).



Abbildung 9: Nachweisorte aller 2024 erfassten Vogelarten

Für die hier erarbeitete Planung sind nur die Arten relevant, die in der folgenden Karte dargestellt sind (<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/arten-gruppe/zeige?qname=V%26ouml%3Bgel>):



Abbildung 10: Nachweisorte aller 2024 erfassten Vogelarten, die planungsrelevant sein können (große Punkte)

Zusammenfassend werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die planungsrelevante Avifauna wie folgt beurteilt (s. auch Tabelle 2; vor Ort erfasste Arten im Folgenden kursiv):

An Gewässer und Feuchtlebensräume gebundene Vogelarten (Graugans, Höcker-
schwan, Tafelente, Teichhuhn, Wasserralle) finden im Geltungsbereich keine artge-
rechten Lebensräume. Diese Arten werden durch das Vorhaben nicht betroffen.

Arten der Wälder und Waldränder (Baumfalke, Grauspecht, Halsbandschnäpper,
Hohltaube, Kleinspecht, Mittelspecht, Pirol, Schwarzspecht, Trauerschnäpper, Turtel-
taube) finden im Geltungsbereich keine artgerechten Lebensräume. Diese Arten wer-
den durch das Vorhaben nicht betroffen.

Arten strukturierter Kulturlandschaft mit z.B. Einzelbäumen, Gärten, Hecken, Streu-
obstflächen (Bluthänfling, *Dorngrasmücke*, Feldsperling, Gartenrotschwanz, *Goldammer*,
Grauammer, Grünspecht, Haussperling, Kuckuck, *Nachtigall*, Neuntöter, Orto-
lan, Raubwürger, Star, *Stieglitz*, Waldkauz, Wendehals) können oder finden nach-
weislich Lebensstätten im Auswirkungsbereich des Geltungsbereich (s. Tabelle 2).
Die Kartierungen 2024 zeigen 1 Revier der Dorngrasmücke, und drei Reviere der
Goldammer, die so nah am geplanten Baugebiet liegen, dass die Brutreviere hier ver-
schwinden werden. Darüber hinaus wurde eine Nachtigall im nördlich angrenzenden
Gehölz erfasst. Stieglitze wurden Nahrung suchend kartiert.

Arten der Ackerlandschaften (*Feldlerche*, Kiebitz, Rebhuhn, Schafstelze, Wachtel) fin-
den nur eingeschränkt Habitate im Geltungsbereich, wahrscheinlich auch aufgrund
der Störung durch die Bautätigkeit im östlich angrenzenden Gebiet. Die Erfassungen
2024 lassen darauf schließen, dass das Vorhaben zum Verlust von 2 Feldlerchenre-
viere führen wird. Eines befindet sich im Geltungsbereich, eines im Einflussbereich
des geplanten Baugebiets (< 100 m; s. Kapitel 5).

Arten mit großen (Jagd-) Revieren (Mauersegler, *Mäusebussard*, Mehlschwalbe,
Rauchschwalbe, Rohrweihe, Rotmilan, Silberreiher, Turmfalke, Wiesenweihe) nutzen
den Geltungsbereich (vermutlich) temporär zur Nahrungssuche. Es ist nicht davon
auszugehen, dass das Vorhaben zu populationsrelevanten Störungen führen wird.

Darüber hinaus in Tabelle 2 genannte Arten (Baumpieper, Dohle, Steinkauz) sind
aufgrund auch ihrer aktuellen regionalen Verbreitungsschwerpunkte für das Vorha-
ben nicht relevant.

5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT, MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDS

Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tierarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

M-Typ	Art/ ökologische Gilde	Verbotstatbestand	Maßnahme
V 1	Avifauna	Tötungsverbot, Schädigungsverbot, Störungsverbot	Bodenarbeiten und Baumaßnahmen sind außerhalb der Vogelbrutzeit (September – Februar) auszuführen. Falls die Bauarbeiten innerhalb des vorgenannten Brutzeitraums geplant sind, sind von Anfang März bis Baubeginn mittels einer dauerhaften Schwarzbrache Bodenbruten auszuschließen. Vor dem Beginn muss sichergestellt sein, dass im Geltungsbereich keine Feldlerchen brüten.
V 2	Fledermäuse	Schädigungsverbot	Um die Lichtverschmutzung zu reduzieren und Meidungsverhalten von Fledermäusen zu minimieren ist im Außenbereich der Gebäude sowie an Straßen und Wegen Insekten- und damit Fledermausfreundliche Beleuchtung zu installieren: <ul style="list-style-type: none"> - Überbeleuchtung vermeiden: max. 5 Lux für Wege, max. 10 Lux für Verkehrsflächen - Leuchtdauer nur im Bedarfsfall, z.B. Einsatz von Bewegungsmeldern - Keine Beleuchtung von Vegetation, Ersatzquartieren und Übergangsbereichen. Einsatz abgeschirmter • Leuchten, welche nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen - Nur Licht mit Farbtemperaturen 1700 bis 2700 Kelvin
CEF1	Feldlerche	Schädigungsverbot	Zur Kompensation des Flächenverlustes für die Feldlerche müssen 2 Feldlerchenreviere ausgeglichen werden. Hierzu wird auf der FINr 3598 auf 1ha Fläche ein Blüh- und Brachestreifen angelegt. Es sind die Vorgaben des LfU (Link unten) zu berücksichtigen. .
CEF 2	Goldammer, Dorngrasmücke	Schädigungsverbot	Es müssen 3 Reviere der Goldammer und 1 Revier der Dorngrasmücke entwickelt werden. Hierzu werden die artgerechten Strukturen auf dem südlichen Weingrünungsbereich des Geltungsbereichs angelegt („Strukturierung der Landschaft durch Hecken, Büsche und Raine, Selbstbegrünung von Öd- und Sukzessionsflächen, Einrichtung unbewirtschafteter Brachflächen, restriktiver Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln, später Umbruch von Stoppeläckern und eine naturnahe Waldrandgestaltung“).

https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/doc/massnahmenfestlegung_feldlerche.pdf&ved=2ahUKEwjxLm7va6IAxUQ1AIHH-duTCNwQFnoECBYQAQ&usg=AOvVaw0SQbjMFj5SIB83h7_KJ0ED

6 GUTACHTERLICHES FAZIT

Die im Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung sowie Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind dazu geeignet, die Eingriffsfolgen auf ein Maß unterhalb der artspezifischen Erheblichkeitsschwellen zu reduzieren, so dass bei deren fachgerechter Umsetzung das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) ausgeschlossen werden kann.

7 LITERATUR

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2015): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2015.
- ANDRÄ, E., O. ASSMANN, T. DÜRST, G. HANSBAUER, A. ZAHN (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. – Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 783 S.
- BAT TREE HABITAT KEY (BTHK) (2018): Bat Roosts in Trees – A Guide to Identification and Assessment for Tree-Care and Ecology Professionals. Pelagic Publishing, Exeter.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU, Hrsg.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU, Hrsg.) (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU, Hrsg.) (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU, Hrsg.) (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Bayerns.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU, Hrsg.) (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Bayerns.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU, Hrsg.) (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfungsablauf.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU, Hrsg.) (2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU, Hrsg.) (2020): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen. Teil 1 – Gattungen *Nyctalus*, *Eptesicus*, *Vespertilio*, *Pipistrellus* (nyctaloide und pipistrelloide Arten), Mopsfledermaus, Langohrfledermäuse und Hufeisennasen Bayerns.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU, Hrsg.) (2021): Artinformationen zu saP-relevanten Arten. <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>. Abgerufen am 09.11.2023.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU, Hrsg.) (2022): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen. Teil 2 – Gattung *Myotis*.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (STMB) (2021): Artenschutz in der Straßenplanung; Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben. <https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501>. Abgerufen am 25.11.2021

BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Stand 19.11.2010. <https://www.lana.de/Veroeffentlichungen.html>. Abgerufen am 17.12.2021

BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

COLLINS, J. (Hrsg.) (2016): *Bat Surveys for Professional Ecologists: Good Practice Guidelines*. 3. Auflage. The Bat Conservation Trust, London.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY, P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. *Berichte zum Vogelschutz* 52: 19-67.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV, Hrsg.) (2023): Artenschutzmaßnahmen und Monitoring für Vögel: Grauspecht (*Picus canus*). <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103157>. Abgerufen am 09.11.2023.

MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER, J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 170 (2). 73 S.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 170 (4). 86 S.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 170 (3): 64 S.

RUSS, J. (2012): *British Bat Calls – A Guide to Species Identification*. 4. Auflage, 2019. Pelagic Publishing, Exeter.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell.

VOIGHT, C.C, C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei

Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

ZAHN, A. & HAMMER, M. (2016): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. ANLiegen Natur 39(1): 27–35.

ZAHN, A., HAMMER, M. & PFEIFFER, B. (2021): Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere. Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern.